Geheimhaltungsvereinbarung



Verteiler: QMH 0001 - QMH 0999

CNC-Zerspanen / Erodieren / Phosphatieren

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Geheimhaltungsvereinbarung der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-67.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	1 von 3	erstellt:	QMB	01.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	01.10.2016	geprüft:	GL	01.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	01.10.2016	J. Bongartz

FB-67.QMB.01_Rev.00 Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen den Unternehmen:

Klaus Bongartz GmbH & Co. KG Galgheide 3, 41366 Schwalmtal			
nachfolgend Besteller genannt			
und			
		_	
nachfolgend Lieferant genannt			
wird nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung	geschlossen:		
Schwalmtal, den	Ort	, den Datum	
Klaus Bongartz GmbH & Co. KG			
Besteller	Lieferant		
Unterschrift / Firmenstempel	Unterschrif	t / Firmenstempel	

Bitte senden Sie die unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung an:

Klaus Bongatz GmbH & Co. KG zu Hd. Herrn Philipp Bongartz Galgheide 3 41366 Schwalmtal,

oder alternativ an pb@bongartz-klaus.de

Geheimhaltungsvereinbarung



CNC-Zerspanen / Erodieren / Phosphatieren

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Geheimhaltungsvereinbarung der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-67.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	2 von 3	erstellt:	QMB	01.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	01.10.2016	geprüft:	GL	01.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	01.10.2016	J. Bongartz

- 1. Besteller und Lieferant ("die Parteien") beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit ist.
- 2. Die Parteien verpflichten sich, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen des jeweiligen Projekts von der anderen Partei mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, technischen Zeichnungen und Dokumente, Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technischen Prozesse und anderes technisches Wissen, betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote und Anfrageunterlagen (Geheimhaltungsgegenstände) streng geheimzuhalten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Dies gilt insbesondere auch für Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse. Das gleiche gilt für alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände.

Geheimhaltungsgegenstände sind von den Parteien gesichert aufzubewahren.

Nach Abschluss der Arbeiten sind schriftliche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände einschließlich eventuell angefertigter Kopien vollständig an die jeweilige Partei zurückzugeben oder nach Abstimmung zu vernichten.

- 3. Die Parteien verpflichten sich, ihren Angestellten und anderen Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen und Geheimhaltungsgegenstände kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie in vorliegender Vereinbarung eingegangen werden. Sofern eine Partei im Rahmen des Projektes mit Zustimmung der anderen Partei Dritte heranziehen oder beauftragen sollte, verpflichtet sich die betreffende Partei, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der anderen Partei ist diese Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.
- 4. Die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund dieser Vereinbarung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese
 - zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder
 - zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei dem informierten Vertragspartner bereits bekannt waren oder
 - nach ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder
 - von der empfangenden Partei ohne Verwendung von Geheimhaltungsgegenständen selbstständig entwickelt worden sind.
- 5. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen noch verpflichtet sie die Parteien zum Abschluss weiterer Verträge. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen zu Geheimhaltungsgegenständen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder selbst noch durch Dritte zu verwerten oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren.
- 6. Sofern eine Partei diese Geheimhaltungserklärung wenigstens fahrlässig verletzt, hat sie den der anderen Partei entstandenen Schaden zu ersetzen. Die geschädigte Partei hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden.
 - Wenigstens fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird unterstellt, wenn die geschädigte Partei den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre der anderen Partei oder ihrer Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind. Die andere Partei ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
 - Jede Partei haftet gleichermaßen für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB und ihrer Unterauftragnehmer (Verrichtungsgehilfen) gemäß § 831 BGB.
- 7. Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und endet nach Ablauf von fünf (5) Jahren, soweit die Vertragsparteien in einer späteren Vereinbarung keine anderweitige Regelung treffen.
 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben nach Vertragsende oder Kündigung für einen weiteren Zeitraum von fünf (5) Jahren bestehen.

Geheimhaltungsvereinbarung



CNC-Zerspanen / Erodieren / Phosphatieren

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Geheimhaltungsvereinbarung der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-67.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	3 von 3	erstellt:	QMB	01.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	01.10.2016	geprüft:	GL	01.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	01.10.2016	J. Bongartz

8. Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Parteien gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden. Gerichtsstand für alle vertraglichen Verpflichtungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und welcher Klage- oder Prozessart, ist ausschließlich Koblenz. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Vorschriften, wie z.B. dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.